

Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V

über die einheitliche Versorgung mit Heilmitteln

vom 6. April 2009

zur Anerkennung von im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen im Rahmen der Erteilung der Abrechnungserlaubnis für Leistungen, die eine Weiterbildung erfordern

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Berlin

und

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände e.V. (BHV), Köln

Soweit in den Verträgen nach § 125 Absatz 2 SGB V für die Abrechnung bestimmter Leistungen eine Weiterbildung gefordert wird, sind als Weiterbildung erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen (Aus-, Fort- oder Weiterbildungen), mit denen eine entsprechende Befähigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, anzuerkennen, soweit sie nach Inhalt und Umfang zu einer im Wesentlichen vergleichbaren Qualifikation führen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des zugelassenen Leistungserbringers im Verfahren zur Erteilung der Abrechnungserlaubnis. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Überprüfung der Qualifikation des Leistungserbringers auf eine oder mehrere geeignete Stellen übertragen werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Ausbildungsnachweise (Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Qualifikationsbescheinigungen sowie aussagefähige Unterlagen über den Inhalt und Umfang der Aus-, Fort- oder Weiterbildung) beizufügen. Die Ausbildungsnachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 19 SGB X).

Bestehen zwischen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Antragstellers und den geltenden Anforderungen wesentliche Unterschiede, die der Erteilung einer Abrechnungserlaubnis entgegen stehen, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) durchzuführen, soweit die nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der

festgestellten Defizite geeignet ist. Der Antragsteller darf zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen.

Die für die Erteilung der Abrechnungserlaubnis zuständigen Organisationen bestätigen dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilen ihm gegebenenfalls schriftlich mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren der Überprüfung der Qualifikation und Erteilung der Abrechnungserlaubnis muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Die Verweigerung der Erteilung einer Abrechnungserlaubnis ist schriftlich zu begründen.

Diese Rahmenempfehlungen gelten ab dem 6. April 2009. Die Empfehlungspartner sind sich einig, dass der Inhalt dieser Empfehlungen bei einer Neufassung der Rahmenempfehlungen in diese übernommen wird.

Diese Rahmenempfehlungen können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, Köln, den 6. April 2009

GKV-Spitzenverband



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. A. Nitz", written over a horizontal line.

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Heilmittelverbände e.V. (BHV)



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Heide Rausch", written over a horizontal line.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Steinede", written over a horizontal line.